



Aarau, 6. September 2011 / mh

Aargauische Volksinitiative „JA zum Pflegegesetz ohne (masslose) Patientenbeteiligung in der ambulanten Pflege zu Hause“

Die Volksinitiative lautet:

Das Pflegegesetz des Kantons Aargau (PflG) vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200) wird wie folgt geändert:

Variante A) 10%-Patientenbeteiligung:

§12a (neu) Abs. 2 lautet neu: „An den Kosten der Pflege zu Hause beteiligt sich die anspruchsberechtigte Person im Umfang von 10 Prozent pro rata temporis. Als Maximalbeitrag gilt die Hälfte des Höchstbetrags gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG.“

Variante B) Verzicht auf Patientenbeteiligung

§12a (neu) Abs. 2 lautet neu: „Auf die Erhebung einer Patientenbeteiligung wird im Rahmen von Absatz 1 sowie §12 b und 12c verzichtet. Der Regierungsrat kann je nach Kostenentwicklung durch Verordnung eine Patientenbeteiligung ganz oder teilweise einführen.“

Kurzargumentarium für den Parteitag vom 27. September 2011:

- Eine wesentliche Zielsetzung im Pflegegesetz ist die Entlastung stationärer Strukturen in der Langzeitpflege.
- Mit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“, welcher als einer der Strategien der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung vom Grossen Rat Aargau klar befürwortet wurde, werden die ambulanten Strukturen gestärkt und damit die stationären Strukturen entlastet.
- Eine konsequente Weiterführung dieses Grundsatzes führt zum Ergebnis, dass als Anreiz für die Patientinnen und Patienten für den Verbleib zu Hause auf eine Patientenbeteiligung verzichtet wird.
- Bei einer maximalen Patientenbeteiligung von 20 Prozent = Fr. 15.95 pro Tag im Vergleich zu jener im stationären Bereich von Fr. 21.60 pro Tag ist der finanzielle Anreiz relativ gering, zumal die ambulante Versorgung im Umfeld der Patientinnen und Patienten weitaus höhere Anforderungen stellt.
- Die Übernahme der Patientenbeteiligung der ambulanten Pflege zu Hause kommt die Gemeinden weit aus günstiger zu stehen als die Finanzierung der Restkostenbeiträge der stationären Langzeitpflege.

ANTRAG der Geschäftsleitung an den Parteitag der SP Kanton Aargau

Die Geschäftsleitung beantragt dem Parteitag, einerseits einen Variantenentscheid (Variante A = 10% Beteiligung, Variante B = 0% Beteiligung) zu fällen und andererseits anschliessend die Initiative zu lancieren. Sowohl über die personelle Besetzung des Komitees als auch über den Zeitpunkt der Publikation im Amtsblatt als auch über den definitiven Initiativtitel soll die Geschäftsleitung beschliessen.